

Hinweise zur Grundstücksentwässerung:

Ein Teil des Lichtenauer Kanalnetzes wird im Mischsystem betrieben, d. h. Regenwasser und Schmutzwasser werden gemeinsam in einem Kanal abgeleitet.

Im Zuge von Tiefbaumaßnahmen (z. B. größeren Kanalsanierungen, in Neubaugebieten) werden Mischsysteme aus ökologischen Gründen sukzessiv auf Trennsysteme umgestellt um künftig das Entwässerungssystem zu entlasten und auch künftig eine einwandfreie Funktion der Abwasserkanäle zu gewährleisten. Das entlastet auch die Kläranlagen von der Reinigung von unbelastetem Regenwasser.

Im Zusammenhang mit der Trennung der Kanalisation im öffentlichen Bereich wird auch auf den Grundstücken eine Trennung des Regenwassers vom Schmutzwasser erforderlich.

Der Markt Lichtenau **empfiehlt** den Bauherren von Neubauten in Gebieten mit Mischsystem deshalb bereits jetzt, die Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Trennsystem herzustellen.

Nach § 9 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht zu errichten. Der Kontroll- oder Revisionschacht ist der erste erforderliche Schacht auf dem Privatgrundstück nach der Grundstücksgrenze und gewährleistet das problemlose Warten und Instandhalten der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Anordnung für den Revisionschacht erfolgt in der Regel ca. 1 bis 2 m hinter der Grundstücksgrenze.

Trennsystem: Bei getrenntem Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser ist jeweils für das Schmutz- und Niederschlagswasser ein Kontrollschacht auf dem Grundstück zu erstellen.

Soweit das Grundstück noch im Mischsystem entwässert wird und bereits 2 Kontrollschächte errichtet werden, sind die Leitungen nach den beiden Kontrollschächten auf einer Leitung zusammenzuführen.

Aus ökologischen Gründen sollte Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickern oder wenn möglich in ein Gewässer eingeleitet werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt bietet die Broschüre „Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ zum Download an. Die Broschüre erhalten Sie auch im Rathaus.

Niederschlagswasser z. B. aus der Hofeinfahrt darf nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden. Abhilfe kann hier der Einbau von Entwässerungsrinnen oder Entwässerungsmulden an der Grundstücksgrenze schaffen.

Der Markt Lichtenau fördert die Errichtung und den Betrieb privater Regenwasserrückhalteanlagen (Zisternen). Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von den Gemeindewerken Lichtenau.

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasseranlage ist verboten.

Rückstausicherung

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Rechtsprechung, den technischen Vorschriften und den Entwässerungssatzungen wirkungsvoll und dauerhaft durch den Anschlussnehmer gegen Rückstau zu sichern. Nach der Rechtsprechung liegen Schäden, die nur wegen fehlender Rückstausicherung entstehen konnten, nicht mehr im Schutzbereich der Pflichten, die dem Inhaber der Kanalisation gegenüber seinem Anschlussnehmer (aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis und Amtspflicht) vorliegen. In solchen Fällen obliegt der Kommune keine Haftung

Ansprechpartner in Sachen Grundstücksentwässerung:

Günther **Simon**, Markt Lichtenau

Guenther.simon@markt-lichtenau.de, Tel.: 09827/9211-23